

BILDGEBUNG IN DER RECHTSMEDIZIN**Der gläserne Körper als Beweismittel/Forensic Imaging**

Von Richard Dirrhofer/Peter J. Schick, NWV Verlag, 2016, 196 Seiten, broschiert, EUR 38,-

Unter der etwas irreführenden Reihenbezeichnung „Schriftenreihe Recht und Risikomanagement“ (Bd 1 – 6) gibt der rührige Neue Wissenschaftliche Verlag, Wien-Graz, seit 2011 einige Sammelwerke und Monographien zu Medizinrecht und Gesundheitswesen heraus. Außerhalb dieser Reihe erschien im Vorjahr ein schmaler, doppelsprachiger Band zu einem spannenden Thema, das Mediziner und Juristen gleichermaßen interessieren müsste: „Bildgebung in der Rechtsmedizin. Der gläserne Körper als Beweismittel“. Titel und Untertitel verraten uns den Inhalt des Sammelbandes. Zum einen wird der Einsatz neuerer bildgebender Verfahren in der Rechtsmedizin (in Österreich immer noch „Gerichtsmedizin“): CT, MRT, beschrieben; und in einem zweiten Teil wird die Implementierung dieser als Diagnoseverfahren in der therapeutischen Medizin schon lange angewandten Methoden für forensische Zwecke (Beweismittel) untersucht. Der Sammelband behandelt zwei Bereiche der Anwendung bildgebender Verfahren in der Rechtsmedizin:

a) Die postmortale Bildgebung; die alte „blutige“ Leichenöffnung (Obduktion) wird ersetzt durch „Virtopsy“ (= virtuelle Autopsie); mittels MRI werden Schichten und Organe des Leichnams bildlich festgehalten und können so dem Gericht als Beweismittel vorgeführt werden.

b) Die klinisch-forensische Untersuchung an Lebenden zur Untersuchung der Folgen von Gewalttaten, Verkehrsunfällen etc, mittels der bildgebenden Verfahren (über Röntgen und Ultraschall hinaus).

Im rechtsmedizinischen Teil stellt der Mitherausgeber R. Dirrhofer, emeritierter Universitätsprofessor in Bern, „seine“ Methode der „Virtopsy“ vor. Er gilt als deren Erfinder und hat heute noch einige Patente daran inne. Die Methode wird immer weiter ausgedehnt: zB durch das 3D-Oberflächen-scanning und die postmortale Angiographie.

Die klinisch-forensische Bildgebung beschreibt E. Scheurer, Vorstand des rechtsmedizinischen Instituts der Universität Basel und langjährige Leiterin des Ludwig-Boltzmann-Instituts für klinisch-forensische Bildgebung, Graz, das sich in enger Zusammenarbeit mit der Gerichtsmedizin der Grazer Medizinuniversität vorrangig mit dem Einsatz der genannten Methoden zur körperlichen Untersuchung an Lebenden beschäftigt.

Der zweite, juristische Teil untersucht die Einbettung der bildgebenden Verfahren in die (straf-)prozessualen Beweisrechte dreier deutschsprachiger Länder: Schweiz, Deutschland, Österreich. M. Weber ist als em. Generalprokurator des Kantons Bern (bei uns: Ltd, Oberstaatsanwalt) von Anfang an mit „Virtopsy“ vertraut gemacht worden. Ihm ist es zu verdanken, dass in der Schweiz flächendeckend „Virtopsy“ anstelle, öfter aber als Vorverfahren zur Obduktion, angewandt wird.

Die Brüder M. und J. Grimm sind Rechtsanwältinnen in Bonn (Jochen G. ist außerdem Radiologe). Sie untersuchen die rechtlichen Möglichkeiten der Anwendung primär von „Virtopsy“ nach der deutschen Strafprozessordnung. Von den Staats-

anwaltschaften angeordnet wird sie in all jenen Bundesländern, in denen sich eine größere universitäre Einheit für Rechtsmedizin befindet.

Der umfangreichste Beitrag stammt von em. o. Univ. Prof. Dr. Peter J. Schick, Strafrechtler in Graz. Umfangreich deshalb, weil er mit seinen klaren, positiven Aussagen zu den einschlägigen beweisrechtlichen Bestimmungen in der StPO und im Sachverständigenrecht den Weg zu einer Anwendung von „Virtopsy“ in Österreich ebnen will. Noch ist allerdings die „Gerichtsmedizin“ bei uns ausstattungsmäßig (personell und apparativ), aber auch im wissenschaftlichen Niveau nicht so weit, den neuen Anforderungen entsprechen zu können.

Für die klinisch-forensische Bildgebung an Lebenden gilt dieser Befund nicht. Staatsanwaltschaftliche Anordnungen zu körperlichen Untersuchungen umfassen allenthalben neuere bildgebende Verfahren; deren Anwendung wird vom Ludwig-Boltzmann-Institut für klinisch-forensische Bildgebung, Graz, wissenschaftlich begleitet und vorangetrieben.

Dergestalt dient der hier angezeigte Sammelband nicht nur einem im interdisziplinären Bereich liegenden eher „dunklen“ Wissenschaftskapitel zwischen Tod, Misshandlung und strafprozessualer Aufklärung, sondern er trägt auch zur Weiterentwicklung der Methoden rechtsmedizinischer Beweiserhebung sowie medizinrechtlicher Beweisführung und -verwertung bei.

Ich appelliere an die zuständigen Stellen, für die so wichtige Rechtsmedizin ein größeres Budget zur Verfügung zu stellen.

NIKOLAUS LEHNER